

Schwyz, 17. September 2025



Information zum geplanten Parkverbot im Gebiet Fruttli, Muotathal Begründung Erlass Parkverbot durch die OAK auf Parzelle Nr. 260, Muotathal

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) informiert, dass im Gebiet Fruttli, Muotathal, ein Parkverbot erlassen werden soll. Dieser Entscheid wurde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung verschiedener Interessen getroffen.

Geltungsbereich

Die Parkverbotszone beschränkt sich ausschliesslich auf die bereits jetzt freizuhaltende Zufahrtstrasse Guetentalboden, Klosterweid. Der Geltungsbereich ist im beigelegten Übersichtsplan eingezeichnet. Die minimal freizuhaltende Durchfahrtsbreite beträgt 3.60 m. Die Benutzung der bisher vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten ausserhalb des definierten Durchfahrtsbereiches ist weiterhin möglich und wird nicht gebüsst. Die OAK bittet um Verständnis für diese Massnahme. Das Parkverbot dient dem langfristigen Schutz und der nachhaltigen Nutzung des Gebiets Fruttli.

Gründe für das Parkverbot

- **Verkehrssicherheit:** Das steigende Verkehrsaufkommen und das Abstellen von Fahrzeugen an ungeeigneten Stellen erschweren oder verunmöglichen regelmässig die Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Rettungsdienste und Anwohnende.
- **Schutz der Natur und Landschaft:** Das Gebiet Fruttli ist ein wertvoller Naturraum mit empfindlicher Flora und Fauna. Unkontrolliertes Parkieren führt zu Schäden an Wiesen, Waldrändern und Wanderwegen.
- **Ordnung und Übersichtlichkeit:** Ein geregeltes Parksystem sorgt für mehr Übersicht und trägt dazu bei, Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen zu reduzieren.
- **Förderung des öffentlichen Verkehrs und sanften Tourismus:** Das Parkverbot soll Besucherinnen und Besucher motivieren, alternative Anreisemöglichkeiten wie den öffentlichen Verkehr oder Fahrgemeinschaften zu nutzen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Für Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit dem geplanten Parkverbot steht die OAK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Oberallmeindkorporation Schwyz



Die dargestellten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Stellen. Für die Benützung der Daten zu gewerblichen Zwecken und für alle Veröffentlichungen ist eine Bewilligung erforderlich. Auskünfte sind beim Amt für Geoinformation (AGI) einzuholen.



Parkverbotszone mit einer Durchfahrtsbreite von 3.60 m